

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs-
sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von
Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das
Corona-Virus SARS-CoV-2
– Corona-Satzung –
Vom 17. Juli 2020**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-49.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 17. April 2020 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-38.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der bisherige Wortlaut zu Satz 1 sowie folgender Satz 2 angefügt:

„²Hiervon ausgenommen sind Praktika, die im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs gemäß § 34 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vorgesehen sind, sowie schriftliche Hausarbeiten gemäß § 29 LPO I.“

2. In § 4 werden die bisherigen Abs. 6 und 7 zu Abs. 7 und 8 sowie folgender Abs. 6 eingefügt:

„(6) ¹Ein Rücktritt von einer universitären Modulprüfung kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ²Die Nichtteilnahme an der Prüfung gilt als entschuldigt. ³Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attests ist ausgesetzt.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

4. Folgender § 5 wird eingefügt:

„§ 5 Abweichende Zugangsregelungen für Masterstudiengänge

(1) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Masterstudium im Wintersemester 2020/2021 aufnehmen wollen, wird in den Masterstudiengängen, in denen der erfolgreiche Abschluss des grundständigen Studiengangs bereits vor Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden muss, eine Frist zur Verlängerung des Nachweises bis zum Ende des ersten Fachsemesters gewährt. ²Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(2) ¹Studierende in Masterstudiengängen, die aufgrund einer Zulassung zum Studium im Wintersemester 2019/2020 oder im Sommersemester 2020 am Ende des Sommersemesters 2020 den abschließenden Nachweis der Zugangsvoraussetzungen einschließlich gegebenenfalls zu erfüllender Auflagen erbringen müssen, erhalten auf Antrag vom

zuständigen Prüfungsausschuss bzw. von der zuständigen Eignungskommission eine Fristverlängerung, sofern die Überschreitung der Frist nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Juli 2020 gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Juli 2020.

Bamberg, 17. Juli 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 17. Juli 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. Juli 2020.